

GR_GERICHTE PZ 2008 127 vom 11. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2008_127

FR: GR_GERICHTE PZ 2008 127 du 11 août 2008

IT: GR_GERICHTE PZ 2008 127 del 11 agosto 2008

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Die aus der Ehe hervorgegangene noch nicht mündige Tochter C., geboren am 31.08.1990, sei der Mutter zur Pflege und Erziehung zuzuweisen und unter ihre Obhut zu stellen.

E. 3

Dem Vater sei das übliche Besuchsrecht anzuerkennen.

E. 4

Der Vater sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Ehefrau und der Tochter folgende monatlich im Voraus zahlbare Beiträge zu leisten: a) an die Ehefrau Fr. 632.00 b) an die Tochter Fr. 600.00 zuzüglich Ausbildungszulagen bis längstens zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung.

E. 5

Es sei die Gütertrennung anzuordnen.

E. 6

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, über ihre Einkommensverhältnisse und ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

E. 7

(Mitteilung).“ E. Am 6. Juni 2008 erliess der Bezirksgerichtspräsident Plessur auf Begehren von X. eine Erläuterung der Eheschutzverfügung vom 28. Mai 2008. Darin führt er aus, in der Bedarfsrechnung seien bei den Mietkosten der Ehefrau versehentlich Fr. 1'020.-- anstatt Fr. 2'020.-- berücksichtigt worden. Die Bedarfsrechnung sei daher entsprechend zu korrigieren. Ziffer 4 des Dispositivs der Eheschutzverfügung werde dahingehend berichtigt, als der Ehemann der Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'368.00 (Fr. 600.-- für die Tochter und Fr. 1'768.00 für die Ehefrau) zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen habe. Des Weiteren führte er aus, der Ehemann habe entgegen dem Einwand von X. nicht anerkannt, rund Fr. 500'000.-- geerbt zu haben, sondern lediglich geschätzt, dass der von ihm zu erwartende Erlös des Grundstückverkaufs ca. Fr. 500'000.-- betragen könnte. F. Gegen die Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Plessur vom 28. Mai 2008, mitgeteilt am 29. Mai 2008, sowie gegen die Erläuterung vom 6. Juni 2008 liess X. mit Eingabe vom 18. Juni 2008 Rekurs beim Kantonsgerichtspräsidium Graubünden erheben, wobei sie die folgenden Anträge

stellte: „1. Ziff. 4 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und der Ehemann zu verpflichten, seiner Frau total Fr. 2'600.00 zu bezahlen. 2. Die vorinstanzlichen Kosten seien vollumfänglich dem Beklagten aufzu- erlegen und er sei zu verpflichten, für das vorinstanzliche Verfahren eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 2'000.00. evt. nach richterlichem Ermessen, zu leisten. 3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge auch für das vorliegende Verfahren zu Lasten des Beklagten.“ G. In seiner Rekursantwort vom 31. Juli 2008 liess Y. die vollumfängliche Abweisung des Rekurses unter amtlicher und ausseramtlicher Kosten- und Ent-

4 schädigungsfolge zu Lasten der Rekurrentin beantragen. Das Bezirksgerichtspräsi- dium Plessur verzichtete mit Schreiben vom 8. Juli 2008 auf die Einreichung einer Vernehmlassung. Auf die Begründung der Anträge und die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie in dessen Erläuterung wird, soweit erforderlich, in den nachstehen- den Erwägungen eingegangen. Das Kantonsgerichtspräsidium zieht in Erwägung : 1. Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft können gemäss Art. 8 Ziff. 11 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100) angefochten werden. Im Rekurs ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (Art. 12 Abs. 1 und 3 EGZZGB in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO). Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs vom 18. Juni 2008 ist demnach einzutreten. 2. Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet neben der vorinstanzlichen Kostenverteilung einzig die Frage nach der Höhe der Unterhalts- beiträge des Rekursgegners gegenüber seiner Ehefrau. Die Rekurrentin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie könne aufgrund gesundheitlicher und betrieb- licher Probleme lediglich zu 50% und nicht wie von der Vorinstanz angenommen zu 60% arbeiten. Dies führe zu einem tieferen Nettoeinkommen und damit zu einer Erhöhung ihres Unterhaltsanspruchs. Die Unterhaltsbeiträge an die noch nicht mün- dige Tochter C. wurden demgegenüber nicht angefochten. Überdies macht die Re- kurrentin geltend, Y. erziele aufgrund seiner Beteiligung an einem Grundstückver- kauf Mehreinnahmen in Höhe von monatlich Fr. 2000.--, welche ebenfalls anzurech- nen seien. Folglich gilt es im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob die Leistungs- fähigkeit der Rekurrentin und ihres Ehemannes im angefochtenen Entscheid richtig bemessen wurden beziehungsweise, ob die Vorinstanz ihrer Unterhaltsberechnung die richtigen Ausgangswerte zugrunde gelegt hat. 3. Bei der Ermittlung des Unterhaltsbeitrags im Eheschutzverfahren ist eine sogenannte Bedarfsrechnung vorzunehmen. Dabei wird das Einkommen der Parteien dem Grundbedarf gegenübergestellt und ein allfälliger Einkommensüber- schuss bedarfsgerecht auf die Parteien aufgeteilt. Der Unterhaltspflichtige kann je- doch nur zu einem seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden, nicht aber zu einem

5 kostendeckenden Betrag verpflichtet werden. Als Massgabe für die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen ist somit in erster Linie das betriebsrechtliche Existenz- minimum des Leistungspflichtigen nach Art. 93 SchKG heranzuziehen. Die Leis- tungsfähigkeit ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfs des Leistungs- pflichtigen mit seinem erzielten Nettoeinkommen (vgl. Breitschmid, Basler Kom- mentar, Zivilgesetzbuch I, 2. Auflage, Basel 2002, N. 11 und 12 zu Art. 285). 4. Der Bezirksgerichtspräsident Plessur ging im Falle von X. von einem monatlichen Nettoeinkommen zuzüglich Familienzulage und 13. Monatslohn von Fr. 3'305.-- aus. Dabei stützte er sich auf den Arbeitsvertrag vom

17. Juli 2007, woraus hervorgeht, dass X. ab 1. Oktober 2007 ein Arbeitspensum von 60% absolviert. Die Rekurrentin wendet dagegen ein, sie habe bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht, seit 1. April 2008 nurmehr 50% zu arbeiten. Deswegen sei ihr auch ein entsprechend tieferes Einkommen anzurechnen. a) Gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB setzt der Richter bei Getrenntleben der Ehegatten auf Begehren die Geldbeträge fest, die ein Ehegatte dem anderen schuldet. Grundlage bildet die Pflicht der Ehegatten, gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen (Art. 163 Abs. 1 ZGB). Entsprechend ist bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts der dadurch verursachte Mehraufwand von beiden Ehegatten zu tragen. Dies kann für den Ehegatten, der während der Dauer des Zusammenlebens nicht oder nur in beschränktem Umfang erwerbstätig war, unter Umständen bedeuten, dass er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen beziehungsweise diese ausdehnen muss. Ist mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen, erscheint es sachgerecht, bei der Beurteilung des Unterhalts und insbesondere bei der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien (Art. 125 ZGB) miteinzubeziehen. Ob eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen ist, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang deren Wiederaufnahme oder Ausdehnung zumutbar ist, hängt damit vor allem vom Alter und der Gesundheit der Ehegatten, ihrem Einkommen und Vermögen, vom Umfang und der Dauer der noch zu leistenden Betreuung der Kinder, aber auch von der beruflichen Ausbildung und den Erwerbsaussichten der Ehegatten ab; massgebend ist schliesslich der mutmassliche Aufwand für die berufliche Wiedereingliederung der anspruchsberechtigten Person (Art. 125 Abs. 2 ZGB; siehe auch Urteile des Bundesgerichts 5C.129/2005 vom 9. August 2005 und 5P.347/2001 vom 14. Dezember 2001). Was den Umfang der Erwerbstätigkeit betrifft, so geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung dahin, dass dem kinderbetreuenden Ehegatten eine Vollzeitbeschäftigung grundsätzlich zumutbar ist, sobald das jüngste Kind das 6 16. Altersjahr vollendet hat, eine Teilzeitbeschäftigung nach dessen vollendetem

E. 10

c) Steht fest, dass der Rekurs von X. vollumfänglich abzuweisen ist, gehen die Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'000.-- zuzüglich einer Schreibgebühr von Fr. 176.--, total somit Fr. 1'176.--, zu Lasten der Rekurrentin. Diese ist überdies zu verpflichten, den Rekursgegner angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und eines Stundenansatzes von Fr. 240.-- erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 800.-- einschliesslich Mehrwertsteuer als der Sache angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.